OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652823/26/JK

Datum:
Linz, 11. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 31.03.2023, GZ: VA/F 23/010892, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Befristung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, B, BE, C1, C, C1E, CE und F bis zum 30.03.2026 sowie die Anordnung einer amtsärztlichen Nachuntersuchung spätestens bis zum 30.03.2026 unter Vorlage eines Facharztbefundes für Neurologie werden aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit mündlich verkündetem Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 31.03.2023, GZ: VA/F 23/010892, wurde die Lenkberechtigung des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) für die Klassen AM, B, BE, C1, C, C1E, CE und F durch Befristung bis zum 30.03.2026 und Vorschreibung von Auflagen, konkret dass beim Lenken von Kraftfahrzeugen das Tragen einer geeigneten Brille bzw. von geeigneten Kontaktlinsen erforderlich ist und dass sich der Bf spätestens bis zum 30.03.2026 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage eines Facharztbefundes für Neurologie zu unterziehen hat, eingeschränkt.

I.2. Gegen die Befristung seiner Lenkberechtigung laut obigem Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt zusammengefasst vor, er habe einen C-Führerschein und habe dessen Verlängerung beantragt. Im Zuge dessen sei ihm die Einholung eines neurologischen Gutachtens aufgetragen worden. Das neurologische Gutachten sehe keine Befristung des Führerscheins vor. Der C-Führerschein sei ohnehin auf fünf Jahre befristet. Er habe seit 2007 diese chronische Erkrankung. Der Führerschein sei ihm bislang jedoch nie befristet worden, zumal es sich nicht um eine Erkrankung mit Verschlechterungspotential handle, sondern eben um eine chronische mit entsprechenden Schwankungen. Derzeit nehme er nicht einmal Medikamente. Er habe gelernt, mit den Schmerzen umzugehen und könne sich, wenn es notwendig sei, auch medikamentös gut abhelfen. Er sei in ständiger medizinischer Betreuung und gut mit der Situation eingestellt. Warum nunmehr mit derselben Diagnose und in seinem nunmehr vergleichsweise guten Zustand eine Befristung ausgesprochen werde, sei für den Bf nicht nachvollziehbar. Zudem werde auf die spezifischen Führerscheinklassen nicht eingegangen, die Befristung gelte für alle Führerscheine. Aufgrund des mangelhaften Gutachtens und einer fehlenden nachvollziehbaren Begründung sei der Bescheid mit Rechtswidrigkeit behaftet.

I.3. Mit Schreiben vom 22.05.2023, eingelangt am 15.06.2023, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20.09.2023 wurde der Bf zunächst aufgefordert, sämtliche, ihm vorliegenden medizinischen Unterlagen betreffend die verfahrensgegenständliche Nervenerkrankung vorzulegen.

I.5. Mit Gutachtensauftrag des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 04.10.2023 wurde Dr. B__ als medizinische Amtssachverständige für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen dem Beschwerdeverfahren beigezogen.

I.6. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 11.10.2023 wurde der Bf zur Vorlage weiterer, für die Gutachtenserstellung erforderlicher Unterlagen aufgefordert, die schließlich mit Eingabe des Bf vom 26.08.2024 vollständig nach mehrmaliger Fristerstreckung übermittelt wurden.

I.7. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14.10.2024 wurde den Parteien das von der beigezogenen Amtsärztin erstattete Gutachten vom 07.10.2023 (richtig: 2024) zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens übermittelt. Diesbezügliche Stellungnahmen wurden von den Parteien bis zur gegenständlichen Entscheidung nicht erstattet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Einholung weiterer fachärztlicher Stellungnahmen bzw. Befunde und eines amtsärztlichen Gutachtens.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage abgesehen werden. Darüber hinaus hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 10.01.2023 unterzog sich der Bf, geb. am tt.mm.jjjj, einer ärztlichen Untersuchung für die Verlängerung seiner Lenkberechtigung für die Gruppe 2. Dabei wurde eine „unklare Nervenkrankheit“ mit einer Fentanyltherapie diagnostiziert und erfolgte eine Zuweisung zum Amtsarzt [Formular „Ärztliche Untersuchung nach § 8 FSG“ vom 10.01.2023; Beschwerde].

Nach Einholung einer fachärztlichen neurologischen Stellungnahme kam der Amtsarzt der belangten Behörde in seinem Gutachten vom 30.03.2023 zu dem Ergebnis, dass der Bf zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 (Klassen: AM, B, E und F) sowie der Gruppe 2 (Klassen: C und E) befristet für drei Jahre samt amtsärztlicher Nachuntersuchung mit neurologischem Befund in drei Jahren

und unter der Auflage der Verwendung einer Brille geeignet ist [Amtsärztliches Gutachten vom 30.03.2023; Behördenakt].

In weiterer Folge wurde mit dem angefochtenen Bescheid die Lenkberechtigung des Bf für die Klassen AM, B, BE, C1, C, C1E, CE und F wie unter Punkt I.1. dargestellt eingeschränkt [angefochtener Bescheid].

Der Bf ist – mit Ausnahme der Einschränkung des Tragens einer geeigneten Brille bzw. geeigneter Kontaktlinsen beim Lenken von Kraftfahrzeugen – uneingeschränkt gesundheitlich geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 und 2 [amtsärztliches Gutachten vom 07.10.2024, ON 22 LVwG-Akt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, den ergänzend eingeholten fachärztlichen Stellungnahmen bzw. Befunden, dem amtsärztlichen Gutachten vom 07.10.2024 sowie dem Führerscheinregister, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Insbesondere wird im vom Gericht eingeholten, amtsärztlichen Gutachten ausführlich auf die vom Bf vorgelegten Stellungnahmen bzw. Befunde eingegangen und in der Conclusio schlüssig sowie mit der neurologischen Stellungnahme vom 19.08.2024 in Einklang stehend dargelegt, dass der Bf aus amtsärztlicher Sicht in Hinblick auf das bei ihm diagnostizierte Schmerzsyndrom vollumfänglich geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 und 2 ist. Diesen Ausführungen sind die Parteien nicht entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[…]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[…]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der

Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
[…]"

III.1.2. Die hier weiters relevanten Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 idF BGBl. II Nr. 209/2024, lauten auszugsweise:

„Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
[…]
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.
[…]

Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
[…]
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
[…]
(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.
[…]

Krankheiten des Nervensystems

§ 12. (1) Personen, die an einer schweren Erkrankung des Nervensystems leiden, darf eine Lenkberechtigung nur erteilt oder belassen werden, wenn die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auch durch eine fachärztliche Stellungnahme bestätigt wird.
(2) Störungen des Nervensystems, die auf Erkrankungen, Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems zurückzuführen sind, sich in motorischen, sensiblen, sensorischen, trophischen und/oder neuropsychiatrischen oder neuropsychologischen Symptomen äußern und das Gleichgewicht und die Koordinierung stören, sind im Hinblick auf ihre kraftfahrspezifische Funktionsbeeinträchtigung und Prognose zu beurteilen. Bei Gefahr einer Verschlechterung kann die Lenkberechtigung nur unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.
(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 280/2011)“

III.2. Wie festgestellt, ist der Bf in Bezug auf das bei ihm diagnostizierte Schmerzsyndrom gesundheitlich uneingeschränkt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2, sodass die vom Bf angefochtene Befristung samt Nachuntersuchung unter Befundvorlage nicht erforderlich ist. Die gesetzlich vorgesehene Befristung der Gruppe 2 gemäß § 17a Abs 2 FSG bleibt davon unberührt. Weiters bleibt die Auflage des Tragens einer geeigneten Brille bzw. von geeigneten Kontaktlinsen beim Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht konnte sich bei seiner Entscheidung auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen und handelt es sich bei der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung um Umstände des konkreten Einzelfalls (konkrete fachärztliche und amtsärztliche Beurteilung).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner